11.

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

Erläuterungsbericht vom 23. Oktober 2023

Beschluss vom 23. Oktober 2023	Erläuterungen
Verordnung über die Bestattungen und Friedhöfe der Stadt Aarau (Bestattungs- und Friedhofsverordnung, BFV)	
Der Stadtrat Aarau, gestützt auf §§ 2 Abs. 2, 7 Abs. 3, 8 Abs. 4, 9 Abs. 2, 11 Abs. 3, 12 Abs. 3, 13 Abs. 2, 15 Abs. 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 3, 20 Abs. 3, 22 Abs. 4, 23 Abs. 2, 24 Abs. 5, 26 Abs. 5, 30 Abs. 3 und 37 Abs. 1 des Reglements über die Bestattungen und Friedhöfe der Stadt Aarau (Bestattungs- und Friedhofreglement, BFR) vom 8. Mai 2023[1] *beschliesst:*	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zuständigkeiten [1] Der Sektion Bestattungsamt der Abteilung Stadtkanzlei (nachfolgend: "Bestattungsamt") obliegen namentlich folgende Aufgaben:	Das Bestattungsamt Aarau ist organisatorisch dem regionalen Zivilstandsamt Aarau (RZA) gemäss dem Dekret über die Zivilstandskreise (SAR 210.170) angeschlossen. Dieses wiederum ist auf Sektionsstufe der Abteilung Stadtkanzlei angeschlossen. Da Todesfälle gemäss Art. 35 Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) dem Zivilstandsamt zu melden sind und beispielsweise letztwillige Verfügungen dort hinterlegt werden können, ist das RZA in der Regel die erste Verwaltungsstelle, mit welcher entscheidungsbefugte Personen in Kontakt treten. Ein Todesfall löst beim RZA diverse administrative Aufgaben aus. Es macht daher Sinn, wenn das dem RZA angeschlossene Bestattungsamt gemeinsam mit den entscheidungsbefugten Personen auch jene administrativen Aufgaben übernimmt, welche im Hinblick auf die Bestattung anfallen.

[1)] SRS 8.3-3

Beschluss vom 23. Oktober 2023	Erläuterungen
a) Organisation von schicklichen Bestattungen; b) Entgegennahme von Bestattungs- und Kremationsaufträgen; c) Entgegennahme von Bestattungsbewilligungen; d) Freigabe von Leichnamen zur Kremation; e) Anordnung von Kremationen; f) Publikation der amtlichen Bestattungsanzeigen; g) Organisation der Abdankung inklusive Aufbieten einer Organistin oder eines Organisten. [2] Der Sektion Bestattungswesen der Abteilung Betrieb Infrastruktur und Sport (nachfolgend: "Sektion Bestattungswesen") obliegen namentlich folgende Aufgaben: a) Betrieb, Unterhalt und Verwaltung der Friedhöfe, der Friedhofgärtnerei und des Krematoriums; b) Führung der Bestattungskontrolle; c) Festlegung des Tages der Kremation und des Zeitpunktes der Aufbahrung, Abdankung und Beisetzung; d) Entscheid über Gestaltung und Durchführung von Abdankungen; e) Wegweisung vom Friedhof von Personen, die gegen die Verhaltensregeln verstossen; f) Festlegung des Friedhofplans; g) Arbeiten am und um das Grab, wie insbesondere die Einfassung, die Entfernung von unzulässiger Grabbepflanzung oder unzulässigem Grabschmuck sowie die Grabneutralisierung; h) Genehmigung von Grabmälern;	

Beschluss vom 23. Oktober 2023	Erläuterungen
i) Vornahme der oder Auftragserteilung zur Exhumierung; j) Entgegennahme von Meldungen betreffend Beschädigung an Friedhofanlagen und Gräbern. [3] Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nehmen die zuständigen Stellen gemäss Absätze 1 und 2 soweit notwendig und möglich Rücksprache miteinander und berücksichtigen gegenseitig ihre jeweiligen Interessen.	Insbesondere in der Planungsphase und bis zum Abschluss der Beisetzung müssen das Bestattungsamt und die Sektion Bestattungswesen eng zusammenarbeiten. Das Bestattungsamt fungiert bei der Planung der Bestattung gewissermassen als Scharnierstelle zwischen den entscheidungsbefugten Personen oder der zuständigen Gemeinde/dem zuständigen Zivilstandsamt einerseits und der Sektion Bestattungswesen andererseits. Dies betrifft insbesondere terminliche Entscheide und Fragen hinsichtlich Gestaltung der Abdankung. Die Rücksprache ist aber beispielsweise auch notwendig, um eine Kremation gemäss § 8 Abs. 2 E-BFR anzuordnen, zumal die zuständige Stelle – das Bestattungsamt – nicht über die für den Entscheid notwendigen Kenntnisse (insbesondere Platzverhältnisse im Kühlraum) verfügt.
§ 2 Gebühren (§ 30 BFR) [1] Gebühren für Leistungen und Bewilligungen gemäss dem BFR oder dieser Verordnung richten sich nach Anhang 1.	Der Stadtrat legt die Gebühren in Anhang 1 entsprechend den Grundsätzen des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR; SRS 6.6-1) fest.

2. Bestattung, Beisetzung und Abdankung	
2.1 Allgemeines	
§ 3 Überführung zur Kremation (§ 7 Abs. 1 BFR) [1] Die Sektion Bestattungswesen stellt sicher, dass der Zutritt zum Kühlraum für die Überführung eines Leichnams für die mit der Überführung betrauten Personen jederzeit möglich ist.	Der Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten ist sichergestellt: Die regelmässig beauftragten Bestattungsinstitute verfügen gemäss aktueller Handhabung über einen Schlüssel. Dieser wird gegen Unterschrift ausgehändigt, nachdem ein Auszug aus dem Handelsregister vorgewiesen wurde. Ansonsten kann der Zugang zwischen der Sektion Bestattungswesen und dem betreffenden Bestattungsinstitut organisiert werden. Der Zugang ist während den offiziellen Bürozeiten auch ohne Schlüssel möglich.
§ 4 Aufbahrung (§ 7 Abs. 2 BFR) [1] Aufbahrungsräume stehen auf dem Friedhof Rosengarten zur Verfügung.	Bis anhin stehen auf dem Friedhof im Heid keine Aufbahrungsräume zur Verfügung. Gewöhnlich bieten auch Bestattungsinstitute Aufbahrungsräume zur Verfügung oder ermöglichen eine Aufbahrung zu Hause.
[2] Bei Feuerbestattungen kann der Leichnam längstens bis eine Viertelstunde vor der Einäscherung aufgebahrt werden.	Da sich das Krematorium auf dem Gelände des Friedhofs Rosengarten und damit nahe zu den Aufbahrungsräumen befindet, ist der Transportweg kurz und der Kremationstermin kann auch dann eingehalten werden, wenn die Aufbahrung erst eine Viertelstunde vorher beendet wird.
[3] Vor Erdbestattungen auf dem Friedhof Rosengarten kann der Leichnam längstens bis eine Viertelstunde vor der Beisetzung aufgebahrt werden.	Da sich das Krematorium auf dem Gelände des Friedhofs Rosengarten und damit nahe zu den Aufbahrungsräumen befindet, ist der Transportweg kurz und der Beisetzungstermin kann auch dann eingehalten werden, wenn die Aufbahrung erst eine Viertelstunde vorher beendet wird.
[4] Ein geschlossener Sarg kann während der Abdankung in einer der Abdankungshallen des Friedhofs Rosengarten aufgebahrt werden. Die Sektion Bestattungswesen kann die Aufbahrung in der Abdankungshalle untersagen, wenn dadurch mit übermässigen Immissionen zu rechnen ist.	Führt eine Aufbahrung trotz Verschliessung des Sarges zu nicht tragbaren Immissionen (beispielsweise Geruch), kann die Aufbahrung während der Abdankung untersagt werden. Die Sektion Bestattungswesen verfügt über das notwendige Fachwissen, um die Situation einzuschätzen und eine angemessene Entscheidung zu treffen.
[5] Vor Erdbestattungen auf dem Friedhof im Heid kann der Leichnam längstens bis zwei Stunden vor der Abdankung oder der Beisetzung aufgebahrt werden.	Eine längere Aufbahrung ist in diesen Fällen nicht möglich, da sonst der rechtzeitige Transport des eingesargten Leichnams zum Beisetzungsort im Stadtteil Rohr nicht gewährleistet werden kann.

§ 5 Zeitpunkt von Bestattung, Beisetzung und Abdankung (§ 8 Abs. 4 BFR)	
[1] Erdbestattungen werden werktags so festgelegt, dass in der Regel jeweils nicht mehr als eine Erdbestattung pro Tag erfolgt.	Aus organisatorischen und betrieblichen Gründen sind täglich nicht mehr als eine Erdbestattung möglich, entweder auf dem Friedhof Rosengarten oder auf dem Friedhof im Heid. Dies dient auch dazu, dass eine individuelle, ungestörte Abschiednahme für jede Trauergemeinschaft gewährleistet werden kann. Üblicherweise werden die Erdbestattungen jeweils auf 11.00 festgesetzt.
[2] Urnenbeisetzungen sind werktags zwischen 08.00 und 11.00 Uhr sowie zwischen 13.30 und 16.00 Uhr möglich. Zwischen dem Beginn der einzelnen Urnenbeisetzungen ist ein zeitlicher Abstand von mindestens einer Stunde einzuhalten.	Um jeder Trauergemeinschaft eine individuelle, ungestörte Abschiednahme zu gewährleisten, können die Urnenbeisetzungen nicht enger getaktet werden. Soweit möglich ist auch im Rahmen der Terminierung von Urnenbeisetzungen die Mittagsruhe einzuhalten. Urnenbeisetzungen sind nachmittags ab 13.30 Uhr möglich, so dass in der Folge um 14.00 Uhr die Abdankung stattfinden kann.
[3] Die Abholung von Urnen ist werktags am Tag nach der Kremation zwischen 08.00 und 11.45 Uhr sowie zwischen 13.30 und 16.45 Uhr möglich.	Die Abholung von Urnen ist grundsätzlich während der Betriebszeiten des Friedhofs Rosengartens und des Krematoriums möglich. Sollte ein Betriebsunterbruch oder dergleichen die Einhaltung dieser Abholungszeiten verunmöglichen, werden die von den Verzögerungen betroffenen Personen individuell von der Sektion Bestattungswesen informiert.
[4] Abdankungen sind werktags zwischen 08.00 und 11.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 16.00 Uhr möglich. Zwischen dem Beginn der einzelnen Abdankungen sind bei Abdankungen am Grab ein zeitlicher Abstand von mindestens einer, bei Abdankungen in einer Abdankungshalle von mindestens zwei Stunden einzuhalten.	Die Differenzen in den zeitlichen Mindestabständen resultieren einerseits aus dem unterschiedlichen Zeitbedarf für die Vor- und Nachbereitung der Abdankung am Grab respektive in der Abdankungshalle. Andererseits ist so die Einhaltung der Mittagsruhe gewährleistet.
§ 6 Publikation der Bestattungsanzeigen (§ 9 Abs. 2 BFR)	
[1] Amtliche Bestattungsanzeigen werden nach Absprache mit den entscheidungsbefugten Personen auf der Internetseite der Stadt aufgeschaltet sowie bei der Aargauer Zeitung zur Publikation in Auftrag gegeben.	Oft verzichten die entscheidungsbefugten Personen auf eine Bekanntmachung durch die Stadt. Soweit die amtliche Bestattungsanzeige jedoch gewünscht wird, bedarf es einer Regelung, wo sie erfolgen soll. Durch eine einheitliche Handhabung kann nicht nur die Gleichbehandlung gewährleistet, sondern auch der Mehraufwand verhindert werden, der anfällt, wenn die Stadt für jede Bestattungsanzeige in anderer Weise mit unterschiedlichen Publikationsorganen zusammenarbeiten muss.

2.2 Feuerbestattung im Besonderen	
§ 7 Einsargung und Urnen (§ 12 Abs. 3 BFR)	
[1] Kremationssärge sind mit Holzspänen auszupolstern und dürfen keine Metallbeschläge, Schaugläser, Füsse oder Lackglasur aufweisen.	Der Kremationsprozess darf nicht durch schlecht- oder nicht brennbare Materialien am oder im Sarg gestört werden.
[2] Die Totenkleidung muss aus natürlichen Materialien wie namentlich Baumwolle, Leinen oder Seide bestehen. Sie darf keine schlecht- oder nicht brennbare Materialien enthalten.	Der Kremationsprozess darf nicht durch schlecht- oder nicht brennbare Kleidung und Kleidungszusätze gestört werden. Solche Materialien (beispielsweise metallene Gurtschnallen) können den Kremationsprozess stoppen, wodurch ein Betriebsunterbruch von Stunden bis Tagen verursacht werden kann.
[3] Zusätzlich darf dem Leichnam für die Kremation folgendes im Sarg beigegeben werden:	Auch auf Leichenbeigaben aus zur Verbrennung ungeeigneten Materialien ist zur Verhinderung von Betriebsausfällen zu verzichten.
a) kleine Beigaben aus natürlichem, brennbarem Material;	Zulässig sind beispielsweise kleine Holzfiguren. Grössere Gegenstände können sich – auch wenn sie aus brennbarem Material bestehen – negativ auf den Kremationsprozess auswirken
b) einfache floristische Ausschmückungen aus echten Blumen.	Kunstblumen sind nicht zur Verbrennung geeignet.
[4] Mit der Ablieferung des Kremationssarges bestätigt die Bestatterin oder der Bestatter, dass der Kremationssarg und dessen Inhalt den Voraussetzungen gemäss den Absätzen 1-3 entsprechen.	Im Krematorium werden die Kremationssärge grundsätzlich nicht mehr geöffnet. Dazu ist das Personal weder befugt noch ausgebildet. Dementsprechend erfolgt keine Kontrolle des Sarginhalts, bevor der Kremationsprozess in Gang gesetzt wird.
[5] Nach der Kremation wird die Asche ausschliesslich und ungeteilt in eine Urne der folgenden Urnentypen abgefüllt:	Aus Qualitätsgründen werden keine privaten Urnen befüllt. Bei solchen kann die Zerbrechlichkeit nicht mit genügender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wünschen die entscheidungsbefugten Personen die Verwendung einer anderen Urne, wird eine Transporturne gemäss Buchstabe c verwendet, die nach Abfüllen in die gewünschte Urne durch das Bestattungsinstitut wieder an die Sektion Bestattungswesen retourniert wird. Eine Aufteilung der Asche in verschiedene Urnen wird aus betrieblichen Gründen nicht vorgenommen. Sollten Hinterbliebene eine Teilung der Asche wünschen, müssen sie sich unabhängig vom städtischen Krematorium darum kümmern.

a) von der Sektion Bestattungswesen zur Verfügung gestellte Ton-, Holz- oder Metallurne; b) Aschekapsel;	Die Kosten der Urne sind für Einwohnerinnen und Einwohner gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c E-BFR in den von der Stadt getragenen Kremationskosten enthalten. Für auswärtige Verstorbene richtet sich die Gebühr nach Ziff. 1.2 in Anhang 1 (Fr. 70 .-).
c) Transporturne der Bestatterin oder des Bestatters.	Wünschen die verstorbene Person oder die entscheidungsbefugten Personen die Abfüllung in eine andere Urne als die gemäss Buchstabe a zur Verfügung gestellten, wird die Asche durch die Mitarbeitenden des Krematoriums fachgerecht abgepackt in einer Transporturne dem Bestatter übergeben. Dieser retourniert die Transporturne dann wieder an das Krematorium.
[6] Der zu verwendende Urnentyp ist auf dem Kremationsauftrag zu vermerken.	Die Sektion Bestattungswesen muss aus organisatorischen Gründen vorgängig wissen, ob sie eine Urne bereithalten muss und gegebenenfalls auch, welcher Urnentyp gewünscht ist.
§ 8 Nicht kremierte Objekte und Materialien (§ 13 Abs. 2 BFR)	
[1] Nicht kremierte Objekte und Materialien werden gesammelt und regelmässig an ein Unternehmen zur Wiederverwertung verkauft.	Auf diese Weise werden die Objekte und Materialien wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt, was insbesondere im Gedanken an eine nachhaltige Gestaltung der Prozesse sinnvoll erscheint.
[2] Der daraus erzielte Gewinn wird der Spezialfinanzierung des Krematoriums gutgeschrieben.	Das vom Recycling-Unternehmen entrichtete Entgelt soll über das Krematorium der Allgemeinheit zugutekommen. Da das Krematorium als Spezialfinanzierung geführt wird, ist eine Zweckentfremdung ausgeschlossen.
3. Friedhöfe	
3.1 Allgemeines	
§ 9 Beisetzung von auswärtigen Verstorbenen auf städtischen Friedhöfen (§ 15 Abs. 2 BFR)	
[1] Die Genehmigung der Beisetzung einer auswärtigen verstorbenen Person auf einem städtischen Friedhof obliegt der zuständigen Ressortleiterin oder dem zuständigen Ressortleiter.	Insbesondere unter Berücksichtigung der zeitlichen Dringlichkeit, welche zumindest dann gegeben ist, wenn der Wunsch einer Beisetzung in Aarau erst nach dem Todesfall der betreffenden Person bekannt oder das Gesuch aus anderen Gründen erst dann gestellt wird, ist es sinnvoll, einen raschen Entscheidungsweg sicherzustellen.

§ 10 Arbeitszeiten auf dem Friedhof (§ 19 Abs. 3 BFR) [1] Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr durchgeführt werden.	Dies entspricht den allgemeinen Betriebszeiten und stellt die Einhaltung der Mittagsruhe sicher. Die Begrenzung der Zulässigkeit von Arbeiten auf dem Friedhof auf Werktage ergibt sich bereits aus dem Reglement.
3.2 Gräber im Besonderen	
§ 11 Grabarten (§ 20 BFR) [1] Die Grabarten stehen wie folgt zur Verfügung: a) Reihengräber für Erdbestattungen (Erdreihengräber); b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen (Urnenreihengräber) c) Urnen- und Erdreihengräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr oder 1.20m Körpergrösse; d) Nischengräber für Urnenbeisetzungen (Kolumbarium); e) Wandplattengräber für Urnenbeisetzungen; f) Gräber im Urnenfeld für Urnenbeisetzungen; g) Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen; h) Familiengräber für Urnenbeisetzungen; i) Gemeinschaftsgrab für Urnen- und Aschenbeisetzungen (mit oder ohne Namensnennung und Markierung der Grabstelle); j) Gemeinschaftsgrab für Winzlinge (Erdbestattung oder Aschenbeisetzung; mit oder ohne Namensnennung und ohne Markierung der Grabstelle).	Das Angebot der Grabarten ist jeweils den aktuellen Platzverhältnissen anzupassen, wobei jeweils eine möglichst grosse Auswahl angestrebt wird.

[2] Eine vorzeitige Reservation eines bestimmten Grabplatzes ist nicht möglich.	Der Sektion Bestattungswesen muss im Umgang mit den Grabplatzstellen eine genügende Flexibilität zugestanden werden. Diese wäre durch vorzeitige Reservationen eingeschränkt und die Sektion Bestattungswesen unter Umständen nicht mehr in der Lage, auf Veränderungen im Platzbedarf angemessen zu reagieren.
§ 12 Familiengräber (§ 20 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4 BFR)	
[1] Familiengräber können bei ausreichend verfügbarem Platz im Zeitpunkt des ersten Todesfalls gebührenpflichtig für die Dauer von 50 Jahren vergeben werden.	Durch die Formulierung wird deutlich, dass kein Anspruch ein Familiengrab besteht, sondern ein solches nur bezogen werden kann, wenn auch tatsächlich Platz vorhanden ist. Dies im Gegensatz dazu, dass jeder Einwohnerin und jedem Einwohner Anspruch auf Beisetzung an sich auf einem städtischen Friedhof zusteht.
[2] Die Sektion Bestattungswesen regelt die Einzelheiten mit den entscheidungsbefugten Personen vertraglich.	Die Gräber werden vermietet und es wird entsprechend ein Mietvertrag abgeschlossen. Geregelt werden die insbesondere die Lage des Grabes, die mögliche Anzahl Erdbestattungen, die Dauer der Miete, die Gebühren gemäss den geltenden Tarifen usw. vereinbart.
[3] Zur Wahrung der gesetzlichen Ruhefrist der zuletzt im Familiengrab beigesetzten Person kann die Sektion Bestattungswesen bei einem aktuellen Todesfall eine einmalige Verlängerung der Vertragsdauer um maximal 25 Jahre bewilligen.	Eine Verlängerung wird beispielsweise dann nicht gewährt, wenn das Grabfeld, auf dem sich das betreffende Familiengrab befindet, nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer von 50 Jahren aufgehoben wird. Die allgemeine Bestimmung von § 11 Abs. 2, wonach eine vorzeitige Reservierung eines bestimmten Grabplatzes nicht möglich ist, gilt auch hier.
§ 13 Beisetzung von Winzlingen (§ 20 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4 BFR)	
[1] Im Gemeinschaftsgrab für Winzlinge können beigesetzt werden:	
a) meldepflichtige tot Geborene (Totgeburten);	Der Begriff der Totgeburt wird in der Gesellschaft teilweise als unzutreffend oder pietätslos verstanden. In Anlehnung an die bundesrechtliche Zivilstandsverordnung wird der Begriff hier trotzdem aufgeführt, um Missverständnisse zu vermeiden. Demnach wird "als Totgeborenes ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist" (Art. 9 Abs. 2 ZStV). Die Meldepflicht richtet sich ebenfalls nach Bundesrecht (Art. 35 Abs. 5 ZStV).

b) nicht meldepflichtige tot Geborene (Fehlgeburten);	Gemäss § 9a Abs. 1 ZStV wird als Fehlgeborenes "ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen zur Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist." Die Meldung einer Fehlgeburt ist gemäss § 9a Abs. 2 ZStV freiwillig.
c) lebend Geborene, die innert 8 Tagen nach der Geburt verstorben sind.	
[2] Die Beisetzung von Winzlingen im Gemeinschaftsgrab erfolgt durch Beigabe der Asche ins Gemeinschaftsgrab.	
[3] Für verstorbene Winzlinge von Einwohnerinnen und Einwohnern wird auf Wunsch der Eltern eine Erdbestattung durchgeführt. Die Namensnennung erfolgt auf vorgegebenen Schriftträgern und wird nach zehn Jahren entfernt, sofern die Eltern nicht vor Ablauf dieser Frist um eine Verlängerung auf 15 Jahre ersuchen.	Aus Platzgründen gilt im Grundsatz eine zehnjährige Namensnennung, wobei die Eltern vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung auf 15 Jahre beantragen können.
§ 14 Bepflanzung der Reihengräber (§ 22 Abs. 4 BFR)	
[1] Die Sektion Bestattungswesen bestimmt die zugelassenen Pflanzenarten sowie die Grösse und Form der Fläche zur individuellen Anpflanzung auf den Reihengräbern. [2] Bei den zugelassenen Pflanzenarten sind einheimische und insektenfreundliche Pflanzen zu bevorzugen. [3] Kieselsteine und metallische Gegenstände sind nicht gestattet.	Bereits jetzt besteht ein Merkblatt, das auf der Internetseite der Stadt abrufbar ist. Einheimische und insektenfreundliche Pflanzen sollen bei der Bepflanzung bevorzugt werden.
§ 15 Grabschmuck (§ 23 Abs. 2 BFR)	
[1] Das Aufstellen von Kerzen ist in Gefässen und offen erlaubt. Nicht gestattet sind Schmuckelemente, wie namentlich künstliche Lichtquellen, Windspiele, Flaggen, Fahnen oder leicht zerbrechliche Gegenstände.	Individuell als schön oder schmückend wahrgenommene Gegenstände können andere Benutzerinnen und Benutzer des Friedhofes in ihrem Empfinden stören. Daher sind weitere Schmuckelemente auch dann nicht erlaubt, wenn ihnen als Erinnerungsstück individuell ein grosser affektiver Wert zukommt.
[2] Blumengebinde, namentlich Kränze, Gestecke und Blumenschalen, sind auf Reihen- und Familiengräbern als Grabschmuck erlaubt. Sie müssen nach deren Verwelken entfernt werden.	Das Aufstellen von Blumenschmuck in Andenken der verstorbenen Person soll möglich sein. Sobald die Blumen allerdings verwelkt sind, handelt es sich nicht mehr um ästhetisch schmückende Elemente. Deshalb werden welke Blumen sowie die entsprechenden Gefässe von der Sektion Bestattungswesen entsorgt. Die Befugnis dazu hat die Sektion Bestattungswesen bereits aus § 22 Abs. 3 E-BFR i.V.m. § 1 Abs. 2 Bst. g E-BFV, da welke Blumen aufgrund der vorliegenden Bestimmung nicht (mehr) den Vorschriften entsprechen.

§ 16 Material und Bearbeitung der Grabmäler (§ 24 Abs. 4 und Abs. 5 BFR)	
[1] Für die Herstellung von Grabmälern sind folgende Materialien zulässig:	Die verwendeten Materialien müssen witterungsfest sein, sodass die Grabmäler auch nach mehreren Jahren unter Witterungseinflüssen ansehnlich sind und insbesondere nicht zerfallen.
a) alle Natursteine;	
b) Massiv- und Harthölzer;	Zudem gilt die Voraussetzung der Zertifizierung des Holzes gemäss § 24 Abs. 4 E-BFR.
c) Metalle;	
d) Glas.	
[2] Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten.	Dadurch wird ein gepflegtes Erscheinungsbild gewährleistet. Es entspricht den gängigen Standards, welche den Steinmetzen in der Regel bekannt sind.
[3] Flächen dürfen bis zu einer maximalen Korngrösse von 400 matt geschliffen werden. Sie dürfen weder glänzen noch spiegeln.	Die Angabe der Korngrösse legt die Grenze fest, durch deren Einhalten ein Glänzen oder Spiegeln der Steine verhindert werden kann.
[4] Polierte und gebrannte Steine sind nicht gestattet. Geflammte Steine sind zulässig.	
§ 17 Beschriftung von Grabmälern (§ 24 Abs. 5 BFR)	
[1] Die Beschriftung des Grabmals muss in einheitlichem Schrifttyp erfolgen. Fremdländische Schriftzüge sind im Grabmalgesuch zu übersetzen.	Sinnvollerweise werden lateinische Buchstaben und römische oder arabische Zahlen verwendet.
[2] Schriften sind grundsätzlich in Stein zu hauen, in Holz zu schneiden oder in Metall oder Glas zu gravieren. Angesetzte Schriften aus Eisen oder Bronze können durch die Sektion Bestattungswesen bewilligt werden, wenn sie sich gut in das gestalterische Gesamtbild des Friedhofes einfügen.	Bei Schriften aus Eisen oder Bronze berücksichtigt die Sektion Bestattungswesen auch ihr langfristiges Verhalten unter den Witterungseinflüssen.
[3] Gravierte Schriften können im Materialton oder in einem Kontrastton ausgemalt werden.	Es soll verhindert werden, dass durch zu viel Bunt ein störend uneinheitliches oder unter Berücksichtigung der Würde des Orts gar unpassendes Gesamtbild entsteht.

[4] Erhabene Schriften, Ornamente und Reliefs im Stein dürfen nicht bemalt werden.	Es soll verhindert werden, dass durch zu viel Bunt ein störend uneinheitliches oder unter Berücksichtigung der Würde des Orts gar unpassendes Gesamtbild entsteht.
[5] Das Anbringen von Fotografien der verstorbenen Personen ist an der Frontseite von Grabmälern von Erdreihengräbern und Familiengräbern bis zu einer maximalen Grösse von 10x8 cm gestattet. Die Fotografie darf ausschliesslich die verstorbene Person zeigen und ist in einer wetterfesten Ausführung anzubringen.	Unzulässig sind laminierte oder anderswie mit einfachen Mitteln eingefasste Fotos oder Fotokopien. Bevorzugterweise werden emaillierte Fotos verwendet. Die anzubringenden Fotografien sind im Formular für die Grabmalbewilligung zu vermerken. Nicht erlaubt sind Fotografien von (Haus-) Tieren.
[6] Grabmalherstellende dürfen mit Zustimmung der Auftraggebenden ihren Namen unauffällig seitlich, höchstens 25cm über dem Boden einhauen oder eingravieren. Die Inschrift darf weder patiniert noch angeschliffen erfolgen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.	Ob auch seitens der Auftraggebenden die Zustimmung zu einem solchen Anbringen des eigenen Namens vorliegt, ist eine auftragsrechtliche Frage.
§ 18 Nachträgliche Inschriften (§ 24 Abs. 5 BFR)	
[1] Nachträgliche Inschriften auf einem bereits bestehenden Grabmal müssen in gleicher Art und Technik wie die bestehenden Inschriften ausgeführt werden.	Im Zentrum steht im Gedanken an die Ästhetik die Einheitlichkeit des Gesamterscheinungsbildes. Die Grösse der Schrift muss beispielsweise dann jener der bereits bestehenden Inschrift entsprechen, wenn ein Name oder ein Wort ergänzt oder korrigiert wird. Soll im Nachhinein ein separater Zusatz hinzugefügt werden, ist es auch denkbar, dass die Grösse von der bereits bestehenden Inschrift abweicht.
[2] Nachträgliche Inschriften müssen vorgängig bei der Sektion Bestattungswesen angemeldet werden.	Es gelten dieselben Kriterien wie bei Inschriften, welche bereits zu Beginn angebracht werden (vgl. § 17).
[3] Fehlt auf dem bestehenden Grabmal der Platz für eine nachträgliche Inschrift, kann eine zusätzliche Liegeplatte bewilligt werden. Die Liegeplatte muss aus dem gleichen Material bestehen, wie das bestehende Grabmal.	Für die Inschrift in Liegeplatten gelten dieselben Voraussetzungen, wir für die nachträgliche Inschrift auf dem Grabmal selber. Nur in Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Dies beispielsweise dann, wenn die bestehende Inschrift auf dem Grabmal nach heutigem Massstab nicht bewilligungsfähig ist. Von einem stossenden Zustand darf im Falle der nachträglichen Inschrift abgewichen werden.

§ 19 Abmessung und Versetzen der Grabmäler (§ 24 Abs. 3 und Abs. 5 BFR)	
[1] Grabmäler dürfen die Abmessungen gemäss Anhang 2 aufweisen.	Die Abmessungen werden im Verhältnis zu der Grösse der Grabstelle festgelegt. Die Masse sollen vom bestehenden BFR unverändert übernommen werden, zumal sie sich aus gestalterischer ebenso wie aus praktischer Sicht bewährt haben. Die zulässigen Abmessungen ergeben sich aus Anhang 2 und werden dort einheitlich festgelegt.
[2] Die Grabmäler sind auf die von der Sektion Bestattungswesen bestimmten Linien zu versetzen. Stehende Grabmäler müssen mindestens zehn cm in die Erde reichen.	Zunächst ist die Einhaltung der vorgegebenen Linien wichtig, um zu verhindern, dass die Grabmäler die Planung oder Umsetzung des Friedhofsplans einschränkt oder behindert. Weiter ist für ein ästhetisches Gesamterscheinungsbild, welches der Würde des Ortes gerecht wird, auf eine geordnete Anordnung der Grabmäler zu achten. Dies ist nur möglich, wenn die vorgegebenen Linien eingehalten werden. Die Vorgabe der Mindesttiefe ist aus Sicherheitsgründen einzuhalten. Bei einer weniger tiefen Eingrabung besteht die Gefahr, dass die Grabmäler umkippen.
[3] Die Grabmalherstellenden sorgen für die ausreichende und richtige Fundamentierung und Versetzung des Grabmals.	
§ 20 Zeitpunkt der Versetzung von Grabmälern (§ 24 BFR)	
[1] Auf Erdbestattungsgräbern ist die Anbringung eines Grabmals frühestens nach Ablauf von neun Monaten nach der Beisetzung und nach endgültiger Einteilung der Grabstätten gestattet.	Diese Frist ergibt sich aus der für die Bodensetzung und -verfestigung notwendigen Zeitdauer. Bei einer Erdbestattung verändert sich die Bodenbeschaffenheit insbesondere kurz nach der Beisetzung aufgrund des Verwesungsprozesses relativ stark. Diese Veränderungen müssen aus Sicherheitsgründen abgewartet werden, bevor das Grabmal angebracht werden kann.
[2] Auf Urnengräbern ist die Anbringung eines Grabmals unmittelbar nach der Beisetzung gestattet.	Die Anbringung ist grundsätzlich sofort nach der Beisetzung gestattet. Die Bodenbeschaffenheit gilt es aber im Rahmen der Anbringung des Grabmals auch bei Urnengräbern zu beachten.

§ 21 Genehmigung und Errichtung von Grabmälern (§ 25 Abs. 1 BFR)	
[1] Dem Gesuch um Genehmigung eines Grabmals ist eine Darstellung desselben im Massstab 1:10 beizulegen. Die Darstellung umfasst einen Grundriss, eine Vorder- und Seitenansicht inklusive des Schriftbildes mit vollem Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten oder Fotografien.	Um abschätzen zu können, ob das geplante Grabmal allen Vorschriften entspricht, sind die zuständigen Personen auf eine bildliche Darstellung angewiesen. Im Übrigen können so allfällige Abweichungen vom genehmigten Grabmal festgestellt und entsprechende Massnahmen angeordnet werden.
[2] Die Sektion Bestattungswesen kann darüber hinaus Material- und Schriftmuster, Attrappen im Massstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten verlangen, sofern dies zur Beurteilung notwendig ist.	Attrappen oder Modelle dieser Art müssen also nicht von Vornherein mit dem Gesuch eingereicht werden. Sollten die beurteilenden Personen zum Schluss kommen, dass Attrappen oder Modelle für die Beurteilung notwendig sind, können sie diese gestützt auf die vorliegende Bestimmung anfordern.
[3] Versetzung, Abänderung oder Austausch von Grabmälern sind spätestens einen Werktag zuvor bei der Sektion Bestattungswesen anzumelden. Die Sektion Bestattungswesen kann einen Termin für die Grabmalarbeiten festsetzen.	Die auf dem Friedhof geltenden Arbeitszeiten gemäss § 10 Abs. 1 (08:00-12:00 und 13:00-17:00 Uhr) sind auch für die Vornahme solcher Arbeiten zu beachten.
[4] Spätestens eine Woche nach Versetzen des Grabmals überprüft die Sektion Bestattungswesen die Gestaltung des Grabmals.	Hierbei handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Die Sektion Bestattungswesen soll damit aufgefordert werden, zwischen der Versetzung und der Überprüfung des Grabmals in der Regel nicht mehr als eine Woche verstreichen zu lassen.
§ 22 Unterhalt der Grabmäler (§ 25 Abs. 2 BFR)	
[1] Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen einen Monat nach Hinweis durch die Sektion Bestattungswesen wieder Instand stellen zu lassen.	Solche Grabmäler sind nicht nur aus ästhetischen- sondern auch aus Sicherheitsgründen von ihren Mängeln nachzubessern. Die Sektion Bestattungswesen informiert die ihr bekannten Angehörigen schriftlich über die Mängel und setzt die einmonatige Frist unter Hinweis auf die Vorgehensweise bei Nichtbefolgen der Aufforderung (vgl. sogleich Abs. 2) an.
[2] Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kann die Sektion Bestattungswesen ersatzweise die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.	Die Formulierung mit "kann" lässt der Sektion Bestattungswesen Raum, um einzelfallgerecht zu reagieren.

4. Friedhofsfonds (§ 26 Abs. 5 BFR)	
§ 23 Zweck des Friedhofsfonds [1] Die Stadt Aarau führt einen Friedhofsfonds. [2] Der Friedhofsfonds bezweckt die Deckung der Kosten für Unterhalt und Bepflanzung von Reihen- und Familiengräbern für eine vorbestimmte Dauer durch eine einmalige Abgeltung.	Aufgrund der langjährigen Ruhefrist von 25 Jahren kommt es oft zu Konstellationen, in denen einige Jahre nach der Beisetzung keine Angehörigen oder Bekannten mehr vorhanden sind, welche sich für die restliche Zeit der Ruhefrist noch um die Grabpflege kümmern wollen oder können. Der Friedhofsfonds ermöglicht es, dass Angehörige im Rahmen der Bestattung eine einmalige Zahlung leisten können und sich danach insbesondere in finanzieller Hinsicht nicht mehr um die Grabpflege kümmern müssen. So kann die Finanzierung für die städtischen Leistungen hinsichtlich Grabpflege gewährleistet werden.
§ 24 Leistungsvereinbarung [1] Die Sektion Bestattungswesen schliesst mit den entscheidungsbefugten Personen eine Leistungsvereinbarung zugunsten des Friedhofsfonds über folgende Dienstleistungen ab: a) allgemeiner Grabunterhalt; b) individueller Grabunterhalt; c) Grabaufhebung bei Familiengräbern. [2] Die Dauer der Leistungsvereinbarung beträgt: a) bei Urnen- und Sargreihengräbern sowie Kindergräbern bis zur Aufhebung der Grababteilung; b) bei Familiengräbern maximal 75 Jahre.	Die Gebühren für die Leistungen richten sich nach Anhang 1. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung ermöglicht es, entsprechend den individuellen Bedürfnissen unterschiedlich umfangreiche Leistungen zu vereinbaren. Hinsichtlich individueller Grabunterhalt können insbesondere die Frequenz und die Ausgestaltung der Bepflanzung, inklusive Auswahl der konkreten Blumen vereinbart werden. Die Einhaltung Ruhefrist ist gewährleistet. Grundsätzlich wird der Vertrag jeweils für eine Dauer von 50 Jahren abgeschlossen. Aufgrund der Möglichkeit einer Vertragsverlängerung von 25 Jahren anlässlich eines aktuellen Todesfalles ergibt sich eine maximale Dauer von 75 Jahren. Die Ruhefrist ist gewährleistet.

§ 25 Abgeltung [1] Die Abgeltung zuhanden des Friedhofsfonds richtet sich nach den vereinbarten Leistungen zuzüglich einer Verwaltungsgebühr gemäss Anhang 1.	Die Höhe der Abgeltung variiert also in Abhängigkeit zum Umfang der gemäss § 24 Abs. 1 vereinbarten Leistungen. Die Verwaltungsgebühr wird demgegenüber pauschal verrechnet. Sie wird dem Fonds für den administrativen Aufwand jährlich entnommen (gemäss Ziff. 4 des Anhangs 1 soll die Verwaltungsgebühr auf jährlich Fr. 40.- festgelegt werden). Die Abgeltung wird mit Abschluss der Leistungsvereinbar sofort fällig.
§ 26 Fondseinnahmen und Verwendung [1] Der Fonds wird geäufnet durch die Abgeltungen sowie durch die Verzinsung des Fondsvermögens mit dem jeweils per 1. Januar geltenden Basiszinssatz des hypothekarischen Referenzzinssatzes des Bundesamtes für Wohnungswesen. [2] Die vereinbarten Leistungen und die Verwaltungsgebühr werden aus dem Fonds entschädigt.	
§ 27 Fondsvermögen [1] Der Bestand des Fonds wird durch die Stadt garantiert.	Angehörige, welche die Grabpflege über den Fonds sicherstellen, bezahlen die Abgeltung in der Absicht, sich danach nicht mehr darum kümmern zu müssen. Ist die Liquidität nicht mehr gewährleistet, muss die Stadt für den Fonds soweit aufkommen, dass die vereinbarten und durch die Abgeltung bereits entschädigten Leistungen jederzeit erbracht werden können.
II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Der Erlass SRS 8.3-2 (Richtlinie Friedhoffonds vom 6. April 2004) wird aufgehoben.	

IV.	
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung unter Ziff. I und der Aufhebung unter Ziff. III.	
Aarau, 23. Oktober 2023 Im Namen des Stadtrats Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker Der Stadtschreiber Dr. Fabian Humbel	

Anhang 1: Gebühren

1. Bestattungs- und Kremationsgebühren

1.1 Graberstellung inklusive Sargbeisetzung

Leistung	**Gebühr**
Einzelgrab Erwachsene	Fr. 1'430.-
Einzelgrab Kinder	Fr. 400.-
Sarggrab im Gemeinschaftsgrab für Winzlinge	Fr. 400 .-
Familiengrab	Fr. 1'776 .-
Zuschlag für Mehrtiefe	50% der Gebühr
Vorläufiges Holzkreuz oder vorläufige Schrifttafel bei Grabstelle	Fr. 120 .-

1.2 Kremation

Leistung	**Gebühr**
Kremationsbescheinigung	Fr. 25 .-
Kremation inkl. Urne aus Ton, Holz oder Metall	Fr. 695 .- exkl. MwSt.
Kremation exkl. Urne	Fr. 650 .- exkl. MwSt.
Kremation von tot Geborenen oder innert 8 Tagen nach der Geburt Verstorbenen ("Winzlingen")	Fr. 200 .- exkl. MwSt.
Kremation von Kindern zwischen dem 9. Tag nach der Geburt bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	Fr. 275 .- exkl. MwSt.

Einzelurne aus Ton, Holz oder Metall, inkl. Veprackung	Fr. 70 .- exkl. MwSt.

1.3. Urnenbeisetzung

Leistung	**Gebühr**
Beisetzung einer einzelnen Urne	Fr. 100 .-
Gleichzeitige Beisetzung weiterer Urnen	Fr. 40 .- pro Urne

2. Gebühren für die Benützung der Abdankungshallen

2.1 Für Einwohnerinnen und Einwohner

Leistung	**Gebühr**
Kleine Abdankungshalle inkl. Angehörigenraum und Grunddekoration	Erste Stunde Fr. 120 .-; Jede weitere Viertelstunde jeweils Fr. 20.-
Grosse Abdankungshalle inkl. Angehörigenraum und Grunddekoration	Erste Stunde Fr. 190 .-; Jede weitere Viertelstunde jeweils Fr. 20 .-
Vor- und Nachbereiten der Abdankungshallen (Stuhlanordnung usw.)	Fr. 80 .- pro Stunde
Benützung des Angehörigenraums ohne Miete einer Abdankungshalle oder Abdankung am Grab	Fr. 55 .- pro halbe Stunde

2.2 Für auswärtige Verstorbene

Leistung	**Gebühr**

Kleine Abdankungshalle inkl. Angehörigenraum und Grunddekoration	Erste Stunde Fr. 250.-, Jede weitere Viertelstunde jeweils Fr. 30.-
Grosse Abdankungshalle inkl. Angehörigenraum und Grunddekoration	Erste Stunde Fr. 350.-, Jede weitere Viertelstunde jeweils Fr. 30.-
Vor- und Nachbereiten der Abdankungshallen (Stuhlanordnung usw.)	Fr. 80 .- pro Stunde
Benützung des Angehörigenraums ohne Miete einer Abdankungshalle oder Abdankung am Grab	Fr. 55 .- pro halbe Stunde

3. Friedhofsgebühren

3.1 Grabplatzgebühr für Einwohnerinnen und Einwohner

Grabplatz	**Gebühr**
Familiengrab: Urnenreihengräber	Fr. 5'000 .-
Familiengrab: Sargreihengräber für max. 4 Särge	Fr. 8'000 .-
Familiengrab: Sargwahlgräber für max. 4 Särge	Fr. 11'000 .-
Familiengrab: Verlängerung der Ruhefrist um 25 Jahre	50% der Gebühr

3.2 Grundgebühr für auswärtige Verstorbene für Inanspruchnahme eines Friedhofs

Verstorbene Person	**Gebühr**
Erwachsene	Fr. 600 .-

Tot Geborene und Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	Fr. 250 .-

3.3 Grabplatzgebühren für auswärtige Verstorbene

Grabplatz	**Gebühr**
Sargreihengrab für Erwachsene	Fr. 1'500 .-
Sargreihengrab für Kinder	Fr. 850 .-
Urnengrab	Fr. 1'500 .-
Gemeinschaftsgrab für tot Geborene und innert Tagen nach der Geburt Verstorbene ("Winzlinge") inkl. Beisetzung der Asche	Fr. 220 .-
Nischengrab für 1 Urne	Fr. 450 .-
Nischengrab für 2 Urnen	Fr. 900 .-
Nischengrab für 4 Urnen	Fr. 1'800 .-
Nischengrab: Zuschlag für Trögli	Fr. 100 .-
Wandplattengrab: Kleine Platte für 2 Urnen	Fr. 1'100 .-
Wandplattengrab: Grosse Platte für 4 Urnen	Fr. 2'150 .-
Urnenfeld: Kleiner Grabstein für eine Beschriftng, einheitliche Bepflanzung und Erstbeschriftung	Fr. 1'500 .-
Urnenfeld: Grosser Grabstein für zwei Beschriftungen, einheitliche Bepflanzung und Erstbeschriftung	Fr. 1'800 .-
Urnenfeld: Zuschlag für Zweitbeschriftung	Fr. 350 .-

3.4 Urnenausgrabung

Leistung	Gebühr
Ausgrabung einer einzigen Urne	Fr. 100 .-
Ausgrabung mehrerer Urnen	Fr. 40 .- pro Urne
Umschüttung der Asche	Fr. 60 .- pro Urne

3.5 Allgemeiner Grabunterhalt

Leistung	Gebühr
Sargreihengrab	Fr. 30 .- pro Jahr
Kindergrab	Fr. 15 .- pro Jahr
Urnengrab	Fr. 25 .- pro Jahr
Familiengrab	Fr. 45 .- pro Jahr
Grabbepflanzung gemäss Auftrag der Angehörigen	Fr. 120 .- pro Stunde

4. Weitere Gebühren

Leistung	Gebühr
Benützung der Aufbahrungsräume	Fr. 90 .- pro angebrochenem Tag
Anbringung Dekoration in Aufbahrungsräumen oder am Grab	Fr. 80 .- pro Stunde
Benützung der Kühlräume	Fr. 35 .- pro angebrochenem Tag exkl. Tag der Überführung
Aufbewahrung nicht abgeholter Urne	Fr. 20 .- pro Kalendermonat

Transport zugeführter Blumen und Kranzspenden	Fr. 80 .- pro Stunde
Siegristendienst für auswärtige Verstorbene	Fr. 180 .-
Orgelspiel	Fr. 195 .-
Benützung Musikwiedergabegeräte ohne Kopfhörer	Fr. 20 .-
Benützung Musikwiedergabegeräte und Kopfhörer	Fr. 55 .-
Bewilligung Grabmal	Fr. 25 .-
Ausserordentliche Aufhebung eines Grabes und Aufhebung Familiengrab	Fr. 80 .- pro Stunde
Verwaltung des Friedhoffonds	Fr. 40 .- pro Jahr

Anhang 2: Abmessung der Grabmäler

1. Grabmäler auf dem Friedhof Rosengarten

Grabart	Höhe	Breite	Tiefe
Sargreihengrab für Erwachsene	max. 110cm	max. 55cm	mind. 14 cm, max. 18cm
Urnen- und Sargreihengräber für Kinder	max. 80cm	max. 45cm	mind. 12cm, max. 18cm
Urnengräber für Erwachsene	max. 95cm	max. 55cm	mind. 14cm, max. 18cm
Familiengräber	Je nach Lage	max. 2/3 Grabplatzbreite	mind. 18cm
Liegende Platten für Familiengräber	Werden von Fall zu Fall bestimmt		

Hinweise:

- Zur Erreichung einer gewissen Auflockerung kann auf Sargreihen- und Urnenreihengräbern für Kreuze sowie für Grabmäler mit nicht horizontalem oberem Abschluss oder solche mit betonte schmaler Vorderseite eine Überschreitun der max. Höhe um 15cm bewilligt werden.
- Bei Urnengräbern kann für sehr niedrige Grabmäler eine Überschreitung der Tiefe um 5cm bewilligt werden.
- Ist bei Kreuzen der Querbalken der Vorderseite 16cm oder weniger breit, kann die Tiefe auf 12cm reduziert werden. Bei sehr niedrigen Grabmälern für Kinder kann die Tiefe bis auf 8cm reduziert werden.
- Bei Familiengräbern dürfen für liegende Platten und für Mauerplatten abweichende Ausmasse bewilligt werden.

2. Grabmäler auf dem Friedhof Im Heid

Grabart	Höhe	Länge	Tiefe
Sargreihengrab für Erwachsene	max. 110cm	max. 55cm	mind. 14 cm, max. 18cm
Urnen- und Sargreihengräber für Kinder	max. 80cm	max. 45cm	mind. 12cm, max. 18cm
Urnengräber für Erwachsene	max. 80cm	max. 55cm	mind. 14cm, max. 18cm
Familiengräber für Sarg- und Urnenbestattungen	max. 120cm	max. 140cm	mind. 20cm
Familiengräber für Urnenbestattungen	max. 120cm	max. 110cm	mind. 18cm
Liegende Platten für Familiengräber	Werden von Fall zu Fall bestimmt		

Hinweise:

- Ist bei Kreuzen der Querbalken der Vorderseite 16cm oder weniger breit, kann die Tiefe auf 12cm reduziert werden. Bei sehr niedrigen Grabmälern für Kinder kann die Tiefe bis auf 8cm reduziert werden.
- Bei Familiengräbern dürfen für liegende Platten abweichende Ausmasse bewilligt werden.